Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0400(COD)

12.10.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU
(COM(2022)0688 – C9-0409/2022 – 2022/0400(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Alice Kuhnke

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht die federführenden Ausschüsse – den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter – Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert[57]***,*** ***und die*** Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen.	(1) In den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind das Recht auf Gleichheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung als wesentliche Werte der Union verankert***[1]. Die*** Union hat bereits mehrere Richtlinien über das Diskriminierungsverbot erlassen***, die Annahme einer horizontalen Gleichbehandlungsrichtlinie, die außerhalb des Bereichs Beschäftigung und Beruf alle Schutzgründe abdeckt, steht jedoch noch aus***.
[57] Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.	[57] Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 21, 23 und 26 der Charta.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Tragweite des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht auf das Verbot der

	Diskriminierung aufgrund des natürlichen Geschlechts einer Person beschränkt werden kann. Angesichts seiner Zielsetzung und der Art der Rechte, die damit geschützt werden sollen, gilt er auch für Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit oder der Geschlechtsmerkmale einer Person.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen"). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die Opfer auf unabhängige Weise zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen befassen.	(6) In den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus den in den jeweiligen Richtlinien genannten Gründen zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen"). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Stellen unter anderem dafür zuständig sind, die Opfer auf unabhängige Weise zu unterstützen, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sich diese Stellen auch mit dem Informationsaustausch mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen ***und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)*** befassen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist.	(9) Die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU lassen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur und Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen großen Ermessensspielraum. Dies führt dazu, dass hinsichtlich Mandat, Befugnissen, Strukturen, Ressourcen und praktischer Arbeitsweise der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Gleichstellungsstellen erhebliche Unterschiede bestehen. Dies wiederum bedeutet, dass der Schutz vor Diskriminierung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist***, was einen uneinheitlichen Schutz von Diskriminierungsopfern innerhalb der Union sowie eine unzureichende Umsetzung der Gleichbehandlungsvorschriften der Union nach sich zieht. Um einen ganzheitlichen, wirksamen und umfassenden Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Gleichstellungsstellen fördern und finanzieren, sodass diese im Einklang mit dem nicht abschließenden Charakter des Artikels 21 der Charta alle Diskriminierungsgründe abdecken.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der ***Gleichbehandlungsstellen*** in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten nur die Arbeitsweise von	(12) Diese Richtlinie sollte für Maßnahmen der ***Gleichstellungsstellen*** in den unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU fallenden Bereichen gelten. Die Standards sollten nur die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen betreffen und

Gleichstellungsstellen betreffen und den sachlichen oder persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinien nicht ausweiten.

den sachlichen oder persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinien nicht ausweiten. ***In mehreren Mitgliedstaaten wurde den Gleichstellungsstellen als bewährtes Verfahren sowie auf der Grundlage der weiten Auslegung des Diskriminierungsgrundes „natürliches Geschlecht“ durch den EuGH auch die Zuständigkeit für die Förderung der Gleichstellung und die Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit sowie der Geschlechtsmerkmale[13a] übertragen. Dies gilt jedoch nicht für alle Mitgliedstaaten, was dazu führt, dass innerhalb der Union in den von den genannten Richtlinien erfassten Bereichen kein einheitlicher Schutz vor Diskriminierung besteht.***

[13a] Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1994, P/S, C-13/94, ECLI:EU:C:1996:170; Urteil des Gerichtshofs vom 7. Januar 2004, K. B., C-117/01, ECLI:EU:C:2004:7; Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2006, Richards, C-423/04, ECLI:EU:C:2006:256; Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juni 2018, MB, C-451/16, ECLI:EU:C:2018:492.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die ***vorgeschlagene*** Richtlinie ***zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen[69]*** sollte als Lex specialis zu den	(14) Die Richtlinie ***(EU) 2023/970[14a]*** sollte als Lex specialis zu den Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch ***die vorliegende*** Richtlinie ersetzt ***werden***. Etwaige höhere Mindeststandards, die in der Richtlinie über Lohntransparenz für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des

Durchsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG angesehen werden, die durch ***diese*** Richtlinie ersetzt ***wird***. Etwaige höhere Mindeststandards, die in der ***künftigen*** Richtlinie über Lohntransparenz für Gleichbehandlungsstellen in Fragen des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in ***dieser*** Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben.

gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, einschließlich der Lohntransparenz, festgelegt werden, sollten Vorrang vor den in ***der vorliegenden*** Richtlinie festgelegten Mindeststandards haben.

[69] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen (COM(2021) 93 final).

[14a] Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von Diskriminierungsopfern sollten die ***Gleichbehandlungsstellen*** der Diskriminierung aus mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG,	(15) Bei der Förderung der Gleichbehandlung, der Verhinderung von Diskriminierung und der Unterstützung von Diskriminierungsopfern sollten die ***Gleichstellungsstellen*** der ***Mehrfach- und intersektionellen*** Diskriminierung ***aufgrund einer Kombination*** aus

2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen.

mehreren Gründen, wie sie durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU ***sowie die Charta*** geschützt sind, besondere Aufmerksamkeit widmen ***und damit der Tatsache Rechnung tragen, dass Menschen häufig aus mehr als einem Grund diskriminiert werden und daraus eine besondere Benachteiligung entsteht***. ***Die Einbindung eines intersektionellen Ansatzes ist unverzichtbar, um soziale Ungleichheit, Ausgrenzung und Diskriminierung aus einer umfassenden, systemischen oder strukturellen Perspektive zu verstehen und zugleich den einseitigen Diskriminierungsbegriff zu überwinden, in dessen Rahmen den institutionellen und historischen Dimensionen der Diskriminierung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gleichstellungsstellen sollten sicherstellen, dass auf jeden der abgedeckten Gründe sowie auf die Überschneidungen zwischen diesen Gründen ein klarer und angemessener Fokus gelegt wird. Bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollten die in der Richtlinie (EU) 2023/970 festgelegten Bestimmungen über die intersektionelle Diskriminierung berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen handeln können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, die ***zur*** Unabhängigkeit der ***Gleichbehandlungsstellen beitragen***. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil	(16) Gleichstellungsstellen können ihre Rolle nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie völlig unabhängig ohne Beeinflussung von außen***, insbesondere ohne politische Beeinflussung, entscheiden und*** handeln können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien berücksichtigen, ***durch*** die ***die*** Unabhängigkeit der

eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar der Regierung untersteht. Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder ***eines Leitungsorgans der Gleichstellungsstelle***, Leiter ***der Gleichstellungsstelle***, ***Stellvertreter*** oder in ***einer vorübergehenden Leitungsposition*** – sollten ***unabhängig und für ihre Position qualifiziert sein und*** in ***einem*** transparenten Verfahren ***gewählt*** werden. Gleichstellungsstellen sollten ***ihre*** eigenen Haushaltsmittel und Ressourcen ***verwalten*** können, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten, und ihre eigenen Prioritäten festlegen können.

Gleichstellungsstellen sichergestellt wird. Gleichstellungsstellen sollten nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet werden, die unmittelbar der Regierung untersteht. Mitarbeiter oder Personen in Führungspositionen – z. B. Mitglieder ***der Leitungsorgane von Gleichstellungsstellen***, Leiter ***von Gleichstellungsstellen***, ***stellvertretende Leiter von Gleichstellungsstellen*** oder ***Personen, die*** in ***Gleichstellungsstellen vorübergehende Leitungspositionen bekleiden*** – sollten in ***offenen, kompetenzorientierten und*** transparenten Verfahren ***ausgewählt*** werden. Gleichstellungsstellen sollten ***über ihre interne Struktur und die Verwaltung ihrer*** eigenen Haushaltsmittel und Ressourcen ***entscheiden*** können, unter anderem indem sie ihr eigenes Personal auswählen und verwalten, und ***unter Berücksichtigung der Prioritäten der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter*** ihre eigenen Prioritäten festlegen können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten ***die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die*** interne Struktur ***der Gleichstellungsstellen die unabhängige Ausübung ihrer*** verschiedenen Zuständigkeiten ***ermöglicht***. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein als auch Opfer unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie	(17) Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen alle ihre Zuständigkeiten ausüben und all ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollten ***sie in der Lage sein, ihre*** interne Struktur ***so festzulegen, dass sie ihre*** verschiedenen Zuständigkeiten***, darunter auch ihre Entscheidungskompetenzen, unabhängig ausüben können; dies schließt auch die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten in den Bereichen Förderung, Prävention, Unterstützung und Prozessführung in deren weiteren Sinne ein***. Besondere Aufmerksamkeit sollte Situationen gewidmet werden, in denen die Stellen sowohl unparteiisch sein

Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat Unparteilichkeit erfordert. Eine interne Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

als auch Opfer unterstützen müssen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Gleichstellungsstelle über verbindliche Entscheidungsbefugnisse verfügt, die Unparteilichkeit erfordern, oder wenn sie Teil einer mit mehreren Mandaten betrauten Stelle ist und ein anderes Mandat Unparteilichkeit erfordert. Eine interne Struktur mit einer strikten Trennung der einschlägigen Zuständigkeiten und Aufgaben sollte gewährleisten, dass die Gleichstellungsstelle diese Befugnisse wirksam ausüben kann.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Fehlende angemessene*** Ressourcen ***sind*** ein zentrales Problem ***und hindern*** die Gleichstellungsstellen ***daran***, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen ausreichende Finanzmittel erhalten, qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. Sie sollten außer im Falle einer Ausweitung der Zuständigkeiten***, die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist,*** über eine ***solide Mittelzuweisung*** verfügen, mit der sie auch Kosten decken können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, wie z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Mittel verfügen, sollten ***beispielsweise*** ihre Haushaltsmittel nicht ***wesentlich stärker*** gekürzt werden ***als die durchschnittlichen Kürzungen bei anderen öffentlichen Einrichtungen;***	(18) ***Das Fehlen angemessener finanzieller und personeller*** Ressourcen ***stellt*** ein zentrales Problem ***dar, durch das*** die ***Fähigkeit der*** Gleichstellungsstellen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen***, beeinträchtigt wird***. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass Gleichstellungsstellen ausreichende Finanzmittel ***für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben*** erhalten, qualifiziertes Personal einstellen können und über geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen verfügen, um jede ihrer Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist und innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Fristen wirksam wahrnehmen zu können. Sie sollten **–** außer im Falle einer Ausweitung der Zuständigkeiten ***oder des Personals –*** über eine ***stabile Mittelausstattung*** verfügen, ***die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist und*** mit der sie auch Kosten decken können, die möglicherweise schwer vorherzusehen sind, wie z. B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. ***Im Falle einer Erweiterung der Zuständigkeiten der Gleichstellungsstellen müssen die***

ebenso sollte ihr jährliches Wachstum zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer ***Unternehmen*** gekoppelt sein. Die Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn ***sich*** die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen ***erweitern***.

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Haushaltsmittel entsprechend angepasst werden. Damit sichergestellt ist, dass die Gleichstellungsstellen über ausreichende Mittel verfügen, sollten ihre Haushaltsmittel nicht gekürzt werden***, und*** ihr jährliches Wachstum ***sollte*** zumindest an den durchschnittlichen Finanzierungszuwachs anderer ***Einrichtungen*** gekoppelt sein. Die Ressourcen sollten proportional aufgestockt werden, wenn die Aufgaben und das Mandat der Gleichstellungsstellen ***erweitert werden***.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Automatisierte*** Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, ***sind*** ein ***nützliches*** Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern***, aber algorithmische*** Diskriminierung birgt ***auch Risiken***. Gleichstellungsstellen sollten daher ***Zugang zu*** qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten ***haben***, die in der Lage sind, ***einerseits*** automatisierte Systeme ***für ihre Arbeit zu nutzen und andererseits*** zu bewerten, ob diese ***die*** Nichtdiskriminierungsvorschriften ***einhalten***. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass Gleichstellungsstellen entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen ausgestattet werden.	(19) ***Obgleich automatisierte*** Systeme, einschließlich künstlicher Intelligenz, ***zu algorithmischer Diskriminierung führen können und führen, können sie möglicherweise auch*** ein Instrument zur Ermittlung von Diskriminierungsmustern ***darstellen. Algorithmische*** Diskriminierung birgt ***das Risiko einer Verstetigung und Verstärkung von bestehender Ungleichheit, Diskriminierung, Ausgrenzung und Armut***. Gleichstellungsstellen sollten daher ***mit sachverständigen,*** qualifizierten Mitarbeitern oder Diensten ***ausgestattet sein***, die in der Lage sind, ***zu verstehen, wie*** automatisierte Systeme ***funktionieren und zu algorithmischer Diskriminierung führen können,*** zu bewerten, ob diese ***Systeme den*** Nichtdiskriminierungsvorschriften ***entsprechen, den möglichen Folgen für Einzelpersonen entgegenzuwirken und die Opfer dieser Form der Diskriminierung zu unterstützen***. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, dass Gleichstellungsstellen

entweder direkt oder im Wege der Vergabe von Unteraufträgen mit geeigneten digitalen Ressourcen ausgestattet ***und Schulungen zur Verwendung automatisierter Systeme bereitgestellt*** werden. ***Gleichstellungsstellen sollten zudem sicherstellen, dass automatisierte Systeme den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 gerecht werden.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten sie Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und diesen einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen kommunizieren und sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu schärfen.	(20) Den Gleichstellungsstellen kommt neben anderen Akteuren***, wie den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft,*** eine Schlüsselrolle bei der Prävention von Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung zu. Um die strukturellen Aspekte der Diskriminierung anzugehen und zum sozialen Wandel beizutragen, sollten sie Gleichstellungspflichten, bewährte Verfahren, positive Maßnahmen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei öffentlichen und privaten Einrichtungen fördern und diesen einschlägige Schulungen, Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten. Sie sollten mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen kommunizieren und sich an der öffentlichen Debatte beteiligen, um Stereotypen zu bekämpfen und das Bewusstsein für Vielfalt und deren Vorteile als zentrale Säule der Gleichstellungsstrategien der Union zu schärfen. ***Gleichstellungsstellen sollten auch das Bewusstsein für intersektionelle Diskriminierung stärken und auf die Bedeutung eines intersektionellen***

	Ansatzes bei der Gestaltung von politischen Maßnahmen sowie von Programmen, Fonds und Aktivitäten aufmerksam machen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen ist neben der Prävention die Unterstützung von Diskriminierungsopfern. Diese Unterstützung sollte ***stets*** die Bereitstellung wichtiger Informationen für Beschwerdeführer ***und eine vorläufige Bewertung ihrer Beschwerde auf der Grundlage der ersten Informationen, die von den Parteien auf freiwilliger Basis eingeholt wurden, vorsehen***. ***Die Mitgliedstaaten sollten für die Festlegung der Modalitäten zuständig sein, die für diese Bewertung durch die Gleichstellungsstellen gelten, wie z. B. der Zeitrahmen des Verfahrens oder Verfahrensgarantien gegen wiederholte oder missbräuchliche Beschwerden.***	(21) Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen ist neben der Prävention die ***umfassende*** Unterstützung ***und Betreuung*** von Diskriminierungsopfern. Diese Unterstützung ***und Betreuung*** sollte ***kostenlos sein und mindestens*** die Bereitstellung wichtiger Informationen für Beschwerdeführer – ***einschließlich Rechtsberatung, einer auf die spezifischen Bedürfnisse der Opfer zugeschnittenen Beratung sowie der Erteilung von Informationen über Verfahrensaspekte, wie etwa über die Anstrengung eines Gerichtsverfahrens und andere verfügbare Rechtsbehelfe – umfassen***.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um sicherzustellen, dass alle Opfer Beschwerde einreichen können, sollte es möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der Kommission gebührend Rechnung tragen, ***die vorsieht,*** dass die Einreichung von Beschwerden	(22) Um sicherzustellen, dass alle Opfer Beschwerde einreichen können, sollte es möglich sein, Beschwerden auf unterschiedlichem Wege***, darunter auch über regionale oder lokale Büros oder digitale Tools und Plattformen,*** einzureichen. Die Mitgliedstaaten sollten auch der Empfehlung 2018/951 der

nach Wahl des Beschwerdeführers in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die ***Gleichbehandlungsstelle*** ihren Sitz hat, möglich sein sollte. Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937[70] zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen ***und*** Hinweisgebern und***, soweit möglich auch*** Beschwerdeführern Vertraulichkeit gewährt werden.

Kommission gebührend Rechnung tragen ***und sicherstellen***, dass die Einreichung von Beschwerden ***in einer Sprache, die der Beschwerdeführer versteht, darunter auch*** in einer üblichen Sprache des Mitgliedstaats, in der die ***Gleichstellungsstelle*** ihren Sitz hat, ***oder in einer von der Gleichstellungsstelle angegebenen Sprache,*** möglich sein sollte. Um eine der Ursachen für die unzureichende Anzeige anzugehen, nämlich Angst vor Repressalien, und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937[70] zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sollte Zeugen***,*** Hinweisgebern und Beschwerdeführern Vertraulichkeit gewährt werden.

[70] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

[70] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Die den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Unterstützung von Opfern sollten in Verbindung mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und den Rechten der Opfer gemäß der Richtlinie 2012/29/EU betrachtet werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine gütliche Streitbeilegung durch die ***Gleichbehandlungsstelle*** oder eine andere bestehende spezielle Einrichtung ermöglichen. Die Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem Recht festlegen.	(23) Im Hinblick auf eine rasche und erschwingliche außergerichtliche Streitbeilegung sollten die Mitgliedstaaten den Parteien eine gütliche Streitbeilegung durch die ***Gleichstellungsstelle*** oder eine andere bestehende spezielle Einrichtung ermöglichen. Die Verfahrensmodalitäten für eine gütliche Beilegung sollten sie nach nationalem Recht festlegen. ***Die Einleitung eines Schlichtungs- und Mediationsverfahrens sollte von der Zustimmung der Parteien abhängig sein und die Parteien nicht daran hindern, von ihrem Recht auf Zugang zu den Gerichten Gebrauch zu machen, wenn sie die Entscheidung der Schlichtungs- und Mediationsstelle nicht akzeptieren.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. ***Gleichbehandlungsstellen*** sollten daher Zugang zu den Informationen erhalten, die für die Feststellung von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung dieser Zuständigkeit schaffen.	(25) Beweise sind entscheidend dafür, um festzustellen, ob ein Fall von Diskriminierung vorliegt, und liegen oftmals in den Händen des mutmaßlichen Täters. ***Gleichstellungsstellen*** sollten daher Zugang zu den Informationen erhalten, die für die Feststellung ***des Vorliegens*** von Diskriminierung erforderlich sind, und mit den zuständigen öffentlichen Stellen – wie Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden – zusammenarbeiten. Im Einklang mit den nationalen Vorschriften und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen geeigneten Rahmen für die Ausübung dieser Zuständigkeit schaffen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Auf der Grundlage der ***freiwillig oder im Rahmen einer Untersuchung*** erhobenen Beweise sollten die ***Gleichbehandlungsstellen*** dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung übermitteln. Die ***Mitgliedstaaten*** sollten den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder ***einen verbindlichen vollstreckbaren Beschluss*** handeln. ***In beiden*** sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von Stellungnahmen und zur Durchsetzung von Entscheidungen ergreifen.	(26) Auf der Grundlage der erhobenen Beweise sollten die ***Gleichstellungsstellen befugt sein,*** dem Beschwerdeführer und dem mutmaßlichen Täter ihre Bewertung ***zu*** übermitteln. Die ***Gleichstellungsstellen*** sollten den rechtlichen Stellenwert dieser Bewertung bestimmen; dabei kann es sich um eine unverbindliche Stellungnahme oder ***eine verbindliche, vollstreckbare Entscheidung*** handeln. ***Sowohl in Stellungnahmen als auch in Entscheidungen*** sollten die Gründe für die Bewertung und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung von Wiederholungen angegeben werden***. Vollstreckbare Entscheidungen können Sanktionen enthalten***. Um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsstellen wirksam arbeiten, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung von Stellungnahmen und zur Durchsetzung von Entscheidungen ergreifen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen eine Zusammenfassung ***ihrer*** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch personenbezogene Daten offenzulegen.	(27) Zur Förderung ihrer Arbeit und des Gleichstellungsrechts sollten Gleichstellungsstellen ***ihre Stellungnahmen und Entscheidungen sowie*** eine Zusammenfassung ***dieser*** Stellungnahmen und Entscheidungen veröffentlichen können, ohne jedoch personenbezogene Daten offenzulegen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***Gleichbehandlungsstellen*** sollten befugt sein, in zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren tätig zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich den nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu Handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG und des Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird den Opfern somit der Zugang zur Justiz	(28) ***Gleichstellungsstellen*** sollten befugt sein, ***vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie*** in zivil- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren tätig zu werden, um zur Einhaltung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung beizutragen. Wenngleich diese Gerichtsverfahren dem nationalen Verfahrensrecht, einschließlich den nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen, unterliegen sollten, so dürfen diese Vorschriften und insbesondere die Voraussetzung des berechtigten Interesses nicht so angewendet werden, dass die Gleichstellungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht zu Handeln wirksam wahrzunehmen. Die den Gleichstellungsstellen durch diese Richtlinie übertragenen Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie das ihnen übertragene Recht, ***vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie*** in Gerichtsverfahren tätig zu werden, werden die praktische Umsetzung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG über die Beweislast und den Rechtsschutz erleichtern. Unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen können die Gleichstellungsstellen Tatsachen feststellen, „die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen“, und somit die Voraussetzungen des Artikels 8 der Richtlinie 2000/43/EG, des Artikels 10 der Richtlinie 2000/78/EG und des

erleichtert.	Artikels 9 der Richtlinie 2004/113/EG erfüllen. Durch ihre Unterstützung wird den Opfern somit der Zugang zur Justiz erleichtert.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, ***und*** zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen.	(29) Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen, im Namen oder zur Unterstützung der Opfer tätig zu werden, sodass Opfer, die häufig von verfahrensrechtlichen und finanziellen Hürden oder Angst vor Viktimisierung abgeschreckt werden, Zugang zur Justiz erhalten. Die Klagebefugnis ermöglicht es den Gleichstellungsstellen auch, die Fälle, die sie vor nationalen Gerichten verfolgen wollen, strategisch auszuwählen, zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beizutragen ***und Vorschläge zur Verbesserung und Aktualisierung geltender Rechtsvorschriften zu unterbreiten***.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)[71], ***das*** von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann ***vorliegt***, wenn es kein	(30) Einige Fälle von Diskriminierung lassen sich schwer bekämpfen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-54/07 (Feryn)[71], ***die*** von einer Gleichstellungsstelle in eigenem Namen angestrengt wurde, bestätigte der Gerichtshof, dass Diskriminierung auch dann ***vorliegen kann***, wenn es kein

identifizierbares Opfer gibt. Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in eigenem Namen tätig werden können, um das öffentliche Interesse zu schützen.

identifizierbares Opfer gibt***, beispielsweise im Falle struktureller oder systemischer Diskriminierung***. Daher ist es wichtig, dass Gleichstellungsstellen in eigenem Namen tätig werden ***und Gerichtsverfahren einleiten*** können, um das öffentliche Interesse zu schützen***, wenn eine Diskriminierung festgestellt und keine Person als Opfer identifiziert wurde***. ***Zudem ist es wichtig, dass sie in Fällen tätig werden können, in denen kollektive Rechtsbehelfe eingelegt werden.***

[71] Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008 ***in der Rechtssache*** Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

[71] Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2008***,*** Feryn, C-54/07, ECLI:EU:C:2008:397.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Ziel dieser Richtlinie ist zudem das Vorgehen gegen Diskriminierung in Fällen, in denen Verfahren, Routinen und Organisationskultur privater oder öffentlicher Organisationen, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu weniger vorteilhaften Ergebnissen führen. Gleichstellungsstellen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Verhinderung von institutioneller Diskriminierung zu intensivieren und systemische Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten, die eine kohärente, sektorübergreifende Reaktion auf strukturelle oder systemische Diskriminierung ermöglichen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ferner sollten ***Gleichbehandlungsstellen*** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei ***den*** Gerichten einreichen können – z. B. als ***Amicus*** Curiae – um auf einfacherem Wege Fälle mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.	(31) Ferner sollten ***Gleichstellungsstellen*** mündliche oder schriftliche Erklärungen bei Gerichten***, Institutionen und Entscheidungsinstanzen*** einreichen können – z. B. als ***Amici*** Curiae***, Dritte oder Sachverständige –,*** um auf einfacherem Wege Fälle mit ihrem Sachverständigengutachten zu unterstützen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Das Recht der Gleichstellungsstellen, vor Gericht tätig zu werden, muss den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit entsprechen. Daher sollte es der Gleichstellungsstelle – außer in Fällen, in denen sie als Partei in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer eigenen Entscheidung oder als Amicus Curiae handelt – nicht gestattet sein, in Gerichtsverfahren Beweismittel vorzulegen, die im Rahmen früherer Ermittlungen in derselben Sache erlangt wurden und zu deren Vorlage der mutmaßliche Täter oder Dritte rechtlich verpflichtet war.	(32) Das Recht der Gleichstellungsstellen, ***vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie*** vor Gericht tätig zu werden, muss den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit entsprechen. Daher sollte es der Gleichstellungsstelle – außer in Fällen, in denen sie als Partei in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer eigenen Entscheidung oder als Amicus Curiae handelt – nicht gestattet sein, in Gerichtsverfahren Beweismittel vorzulegen, die im Rahmen früherer Ermittlungen in derselben Sache erlangt wurden und zu deren Vorlage der mutmaßliche Täter oder Dritte rechtlich verpflichtet war.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Bestimmungen über das Recht der Gleichstellungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von Opfern und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von Opfern durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten.	(34) Die Bestimmungen über das Recht der Gleichstellungsstellen, ***vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen sowie*** in Gerichtsverfahren tätig zu werden, berühren nicht die Rechte von Opfern und von Vereinigungen, Organisationen oder anderen juristischen Personen, die die Rechte von Opfern durchsetzen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU gemäß diesen Richtlinien zu gewährleisten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der gleichberechtigte Zugang zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen potenziellen Opfern zur Verfügung stehen, beispielsweise durch die Einrichtung lokaler Büros, einschließlich mobiler Büros, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten oder Organisationen der Zivilgesellschaft.	(36) Der gleichberechtigte Zugang***, einschließlich des Online-Zugangs,*** zu den Dienstleistungen und Veröffentlichungen der Gleichstellungsstellen sollte für jeden Einzelnen gewährleistet sein. Daher sollten potenzielle Hindernisse für den Zugang zu den Diensten der Gleichstellungsstellen ermittelt und beseitigt werden. Dienstleistungen sollten für Beschwerdeführer kostenfrei sein. Die Mitgliedstaaten sollten ferner ***im Einklang mit den Zuständigkeiten der regionalen und lokalen Behörden*** dafür sorgen, dass diese Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet allen potenziellen Opfern zur Verfügung stehen, beispielsweise ***gegebenenfalls*** durch die Einrichtung lokaler ***und regionaler*** Büros, einschließlich mobiler Büros, die Organisation lokaler Kampagnen oder die Zusammenarbeit mit lokalen Delegierten oder Organisationen der Zivilgesellschaft. ***Besonderes Augenmerk sollte auf die***

Sicherstellung des Zugangs benachteiligter Gruppen gelegt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[73] (***UNCRPD***), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von ***Gleichbehandlungsstellen*** zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. ***Gleichbehandlungsstellen*** sollten für physische und digitale[74] Barrierefreiheit sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint.	(37) Die Union und alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[73] (***VN-BRK***), das die Verpflichtung enthält, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus allen Gründen zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um einen gleichberechtigten und wirksamen Rechtsschutz und Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Dienstleistungen und Tätigkeiten von ***Gleichstellungsstellen*** zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Barrierefreiheit im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. ***Gleichstellungsstellen*** sollten für physische und digitale[74] Barrierefreiheit sorgen, indem sie Hindernisse für den Zugang zu ihren Dienstleistungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen verhindern und beseitigen und angemessene Vorkehrungen treffen und erforderlichenfalls notwendige Änderungen und Anpassungen vornehmen, wenn dies in einem bestimmten Fall angebracht erscheint. ***Das Mandat der Gleichstellungsstellen sollte im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten***

	Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen alle Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen abdecken, darunter auch unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Versagung angemessener Vorkehrungen, Diskriminierung durch Assoziierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung, sowie Viktimisierung und Hetze.
[73] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.	[73] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.
[74] Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.	[74] Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) und der dazugehörige Durchführungsbeschluss.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen, die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. Gleichstellungsstellen sollten ***insbesondere*** mit anderen Gleichstellungsstellen desselben Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der ***Gleichbehandlungsstellen*** (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler	(38) Das Ermöglichen einer regelmäßigen langfristigen Koordinierung und Zusammenarbeit von Gleichstellungsstellen auf verschiedenen Ebenen ist für das wechselseitige Lernen, die Kohärenz und Konsistenz von entscheidender Bedeutung und kann die Reichweite und Wirkung ihrer Arbeit erhöhen. ***Bestehen verschiedene Gleichstellungsstellen, sollten deren Zuständigkeiten und Befugnisse gestärkt werden, und es sollte eine Koordinierung gewährleistet werden, um Überschneidungen zu beheben, ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen und die Nutzung von Ressourcen zu optimieren.*** Gleichstellungsstellen sollten mit anderen Gleichstellungsstellen

Ebene zusammenarbeiten, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, ***mit*** den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen, Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, Verbraucherorganisationen und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen) einhergehen.	desselben Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten – auch im Rahmen des Europäischen Netzes der ***Gleichstellungsstellen*** (Equinet) – und mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zusammenarbeiten, darunter ***mit Sozialpartnern,*** Organisationen der Zivilgesellschaft, Datenschutzbehörden, Gewerkschaften, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, den auf nationaler Ebene für die Verteidigung der Menschenrechte zuständigen Stellen, Unionsmittel verwaltenden Behörden, nationalen Roma-Kontaktstellen, Verbraucherorganisationen und nationalen unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine solche Zusammenarbeit sollte nicht mit dem Austausch personenbezogener Daten (d. h. Gleichstellungsdaten, die eine Identifizierung der Einzelperson zulassen) einhergehen. ***Außerdem sollten bei jeder Einbeziehung von Gleichstellungsstellen in arbeitsplatzbezogene Angelegenheiten die Autonomie, die Zuständigkeiten und Vorrechte der Sozialpartner sowie die anerkannten Zuständigkeiten aller einschlägigen staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden und der nationalen Gerichtsbarkeit, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten respektiert werden. Dadurch sollten die Gleichstellungsstellen jedoch nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehindert werden.***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen.	(39) Gleichstellungsstellen können ihrer Rolle als Sachverständige für Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wenn sie nicht rechtzeitig während des politischen Entscheidungsprozesses zu Fragen im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, konsultiert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten transparente Verfahren einführen, die eine rechtzeitige Konsultation gewährleisten. Sie sollten es den Gleichstellungsstellen auch ermöglichen, Empfehlungen auszusprechen und zu veröffentlichen ***und zu verlangen, dass Behörden und Amtspersonen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen***.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Gleichstellungsdaten sind von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung.[75] Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller	(40) Gleichstellungsdaten sind von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, die Ermittlung des Ausmaßes von Diskriminierung, das Aufzeigen von Entwicklungen im Zeitverlauf, den Nachweis der Existenz von Diskriminierung, die Bewertung der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften, den Nachweis der Notwendigkeit positiver Maßnahmen, und für einen Beitrag zu evidenzbasierter Politikgestaltung.[75] Gleichstellungsstellen tragen in diesem Zusammenhang zur Ausarbeitung einschlägiger Gleichstellungsdaten bei, z. B. indem sie regelmäßige Rundtischgespräche aller

einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner Daten über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen durchführen können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen ***dürfen*** keine personenbezogenen Daten enthalten.

[75] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

einschlägigen Einrichtungen organisieren. Sie sollten ferner Daten über ihre eigenen Tätigkeiten erheben und auswerten oder Erhebungen durchführen können, und sie sollten auf statistische Daten zugreifen und statistische Daten nutzen können, die von anderen öffentlichen oder privaten Stellen – wie nationalen statistischen Ämtern, nationalen Gerichten, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Bildungsaufsichtsbehörden, Gewerkschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft – erhoben wurden und sich auf die Angelegenheiten beziehen, die ihnen gemäß den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU übertragen wurden. Diese statistischen Informationen ***sollten*** keine personenbezogenen Daten enthalten ***und in einem zugänglichen Format bereitgestellt werden, sodass sie von den Gleichstellungsstellen ohne Weiteres verwendet werden können***. ***Bei der Arbeit der Gleichstellungsstellen in Bezug auf Gleichstellungsdaten sollten die bestehenden Leitlinien und Ressourcen zu Gleichstellungsdaten berücksichtigt werden, einschließlich derer, die im Rahmen der Untergruppe Gleichstellungsdaten der Hochrangigen Gruppe der EU für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt entwickelt wurden.***

[75] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“), SWD(2021) 63 final.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Neben der Veröffentlichung eines Jahresberichts über ihre Tätigkeiten sollten die Gleichstellungsstellen ***regelmäßig*** einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf ***Diskriminierungen, die in den*** Zuständigkeitsbereich ***des Mitgliedstaats fallen,*** veröffentlichen. Dieser Bericht sollte Informationen für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte ***dürfen*** keine personenbezogenen Daten enthalten.	(41) Neben der Veröffentlichung eines Jahresberichts über ihre Tätigkeiten sollten die Gleichstellungsstellen ***alle zwei Jahre*** einen Bericht mit einer Gesamtbewertung der Situation in Bezug auf ***die in ihren*** Zuständigkeitsbereich ***fallende Diskriminierung in den Mitgliedstaaten*** veröffentlichen. Dieser Bericht sollte Informationen***, Empfehlungen und diesbezügliche Folgemaßnahmen*** für öffentliche und private Einrichtungen enthalten und als Richtschnur für die Festlegung künftiger Prioritäten der Gleichstellungsstellen dienen. Berichte ***sollten*** keine personenbezogenen Daten enthalten. ***Den Gleichstellungsstellen sollten ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Berichterstattungsaufgaben wahrnehmen können.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und systemische Diskriminierungsprobleme, ***die in ihren Aufgabenbereich fallen***, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans angehen können.	(42) Um ihre Vision für die Zukunft und die Ziele ihrer Organisation festzulegen, sollten Gleichstellungsstellen ein Mehrjahresprogramm annehmen. Damit sollten sie langfristig die Kohärenz ihrer verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleisten und ***in ihren Aufgabenbereich fallende strukturelle oder*** systemische Diskriminierungsprobleme, ***einschließlich der Diskriminierung im Internet***, im Rahmen eines langfristigen Aktionsplans

angehen können. ***Die mit den einzelnen Mandaten dieser Einrichtungen verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse sollten aufeinander abgestimmt und gestärkt werden, sodass jedes Mandat nach Möglichkeit mit ebenso weit gefassten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist wie alle übrigen.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und ***regelmäßig*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 2 hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden, um eine Liste relevanter Indikatoren zu erstellen, auf deren Grundlage Daten erhoben werden sollten. Diese Überwachung sollte keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten.	(43) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie bewerten zu können, muss ein Mechanismus zur Überwachung ihrer Anwendung geschaffen werden, mit dem neben der Überwachung ihrer Einhaltung auch ihre praktischen Auswirkungen bewertet werden können. Die Kommission sollte für diese Überwachung zuständig sein und ***alle drei Jahre auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen sowie zusätzlicher einschlägiger Daten, die auf nationaler und Unionsebene von Gleichstellungsstellen, anderen Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen erhoben wurden,*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 2 hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission ***entsprechende Befugnisse*** übertragen werden, um eine Liste relevanter Indikatoren zu erstellen, auf deren Grundlage Daten erhoben werden sollten. ***Der Bericht könnte eine spezifische Bewertung zur Evaluierung***

	der unabhängigen Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen enthalten. Diese Überwachung sollte keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten. ***Es sollte möglich sein, bei der Kommission Beschwerden über mutmaßliche ungerechtfertigte Eingriffe in die Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen einzureichen.***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; ***es steht den*** Mitgliedstaaten somit ***frei***, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie ***darf keine*** Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.	(44) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; ***die*** Mitgliedstaaten ***sind*** somit ***gehalten***, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie ***sollte unter keinen Umständen eine*** Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ihre Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.	(1) Mit der vorliegenden Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, die ***sowohl*** ihre ***rechtliche als auch ihre faktische*** Wirksamkeit verbessern und ihre Unabhängigkeit gewährleisten sollen, festgelegt, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben.	(2) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Gleichstellungsstellen nach der vorliegenden Richtlinie umfassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben***, und erstrecken sich darüber hinaus auf Fälle struktureller oder systemischer Diskriminierung im privaten und öffentlichen Sektor, darunter auch in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Wohnungswesen, Gesundheit, Sozialschutz und Strafverfolgung***.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
	a) „strukturelle oder systemische Diskriminierung“ Vorschriften, Normen, Routinen, Verhaltensmuster und Verhaltensweisen in Institutionen und anderen gesellschaftlichen Strukturen, die bewusst oder unbewusst Hindernisse für Gruppen oder Einzelpersonen für den Zugang zu den gleichen Rechten und Chancen, wie sie andere haben, darstellen und für sie zu weniger vorteilhaften Ergebnissen als für die Bevölkerungsmehrheit führen;
	b) „intersektionelle Diskriminierung“ eine Situation, in der Diskriminierung

	aus zwei oder mehr durch die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU geschützten Gründen stattfindet, die gleichzeitig in einer Weise zusammenwirken und ineinandergreifen, dass sie nicht mehr voneinander zu trennen sind und durch sie eigene, spezifische Formen der Diskriminierung entstehen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Benennung von Gleichstellungsstellen	Benennung ***und Struktur*** von Gleichstellungsstellen

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben.	Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen (im Folgenden „Gleichstellungsstellen“), die die in dieser Richtlinie festgelegten Zuständigkeiten ausüben***, und stellen die notwendigen Ressourcen für diese Stellen bereit***.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gleichstellungsstellen können einen oder mehrere Gründe abdecken. Ist eine Gleichstellungsstelle für mehrere Gründe

	zuständig, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf jeden dieser Gründe ein klarer und angemessener Fokus gelegt wird. Die mit den einzelnen Mandaten dieser Einrichtungen verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse sollten aufeinander abgestimmt und gestärkt werden, sodass jedes Mandat nach Möglichkeit mit ebenso weit gefassten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist wie alle übrigen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für die ***Verteidigung*** der Menschenrechte ***oder den Schutz der Rechte des Einzelnen*** verantwortlich sind.	***(2)*** Gleichstellungsstellen können Teil von Agenturen sein, die auf nationaler Ebene für ***den Schutz und*** die ***Förderung*** der Menschenrechte verantwortlich sind***, soweit dadurch nicht die Fähigkeit der Gleichstellungsstelle oder der betreffenden Agentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird. Im Rahmen einer solchen Struktur ist sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstelle zu jedem Zeitpunkt sichtbar und eingebunden ist; zudem ist dafür zu sorgen, dass im gesamten Prozess volle Transparenz und Rechenschaftspflicht besteht***.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gleichstellungsstellen sorgen für das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen in Leitungs- und höheren Führungspositionen und sind gehalten,

die Vielfalt der Gesellschaft als Ganzes widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Zuständigkeiten unabhängig und frei von äußeren Einflüssen sind, insbesondere ***was*** ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre Personalausstattung und ihre ***organisatorischen Angelegenheiten betrifft***.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben***, den Entscheidungen über ihr Arbeitsprogramm, ihren Tätigkeiten*** und der Ausübung ihrer Zuständigkeiten ***vollkommen*** unabhängig***, autonom*** und frei von äußeren Einflüssen sind, insbesondere ***im Hinblick auf*** ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre Personalausstattung und ihre ***Entscheidungsfunktionen***. ***Gleichstellungsstellen werden nicht als Teil eines Ministeriums oder einer Stelle eingerichtet, die unmittelbar der Regierung untersteht.***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente Vorschriften und Garantien für Auswahl, Ernennung, Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals der Gleichstellungsstellen***,*** insbesondere ***von*** Personen in Führungspositionen ***vor***, um ***deren*** Kompetenz und Unabhängigkeit zu gewährleisten.	(2) Die Mitgliedstaaten sehen transparente ***und eindeutige*** Vorschriften und Garantien für Auswahl, Ernennung, ***Beförderung,*** Abberufung und potenzielle Interessenkonflikte des Personals ***und der Mitglieder der Leitungsorgane*** der Gleichstellungsstellen ***vor. Im Wege dieser Vorschriften und Garantien, die*** insbesondere ***für*** Personen in Führungspositionen ***gelten müssen, werden transparente,***

kompetenzorientierte und partizipatorische Verfahren sichergestellt, um ***die*** Kompetenz***, Autonomie*** und Unabhängigkeit ***der Gleichstellungsstellen – insbesondere mit Blick auf die Vermeidung jeglicher Einflussnahme der Regierung –*** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen ***geeignete*** Garantien vorhanden sind, um die unabhängige Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, insbesondere, wenn einige Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von Opfern ausgerichtet sind.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass insbesondere in der internen Struktur der Gleichstellungsstellen ***angemessene und ausreichende*** Garantien vorhanden sind, um die unabhängige Ausübung ***aller*** ihrer Zuständigkeiten zu gewährleisten, ***wobei sie zugleich auf Kohärenz hinwirken,*** insbesondere, wenn einige ***dieser Zuständigkeiten*** Unparteilichkeit erfordern und andere schwerpunktmäßig auf die Unterstützung von Opfern ausgerichtet sind***; des Weiteren ermöglichen die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mandaten und dem gemeinsamen Personal, um Kohärenz und Effizienz fördern***.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur von Stellen mit mehreren Mandaten ***geeignete*** Garantien vorhanden sind, um die autonome Ausübung des	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der internen Struktur von Stellen mit mehreren Mandaten ***angemessene und ausreichende*** Garantien vorhanden sind, um die autonome Ausübung des

Gleichstellungsmandats zu gewährleisten.	Gleichstellungsmandats zu gewährleisten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Gleichstellungsstellen mit mehreren Mandaten können gegebenenfalls Maßnahmen zur Schaffung einer internen Struktur ergreifen, durch die die autonome Ausübung ihrer verschiedenen Mandate gewährleistet wird.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Gleichstellungsstellen haben das Recht, öffentliche Erklärungen abzugeben und Forschungsarbeiten, Empfehlungen und Berichte zu verfassen und zu veröffentlichen, ohne zuvor die Erlaubnis oder Genehmigung der Regierung oder einer Institution oder externen Partei einholen oder diesen eine Ankündigung zukommen lassen zu müssen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Gleichstellungsstelle mit den personellen, technischen und finanziellen	(1) Die Mitgliedstaaten stellen ***im Einklang mit ihren nationalen Haushaltsverfahren*** sicher, dass jede

Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben ***wirksam erfüllen*** und ***alle ihre*** Zuständigkeiten wirksam ***ausüben*** zu können, und zwar ***aus allen Gründen*** und in allen unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ***fallenden Bereichen, auch für den Fall, dass die Zuständigkeiten erweitert werden, die Zahl der Beschwerden steigt, Prozesskosten anfallen und automatisierte Systeme genutzt werden***.	Gleichstellungsstelle mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ***und Fachkenntnissen*** ausgestattet wird, die sie benötigt, um alle ihre Aufgaben und Zuständigkeiten wirksam ***und mit großer Tragweite wahrnehmen*** zu können, und zwar ***im Hinblick auf alle Gründe*** und in allen ***Bereichen, die*** unter die Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ***fallen***.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen eine stabile Mittelausstattung der Gleichstellungsstellen sicher, die auf mehrjähriger Grundlage geplant ist und in deren Rahmen ausreichend Vorsorge getroffen wird, um auch unvorhersehbare Kosten zu decken. Die Bereitstellung dieser Ressourcen für die Gleichstellungsstellen begründet keinerlei implizite oder unmittelbare Verpflichtung der Gleichstellungsstellen gegenüber dem Mitgliedstaat und der staatlichen oder ministeriellen Stelle, von der diese Ressourcen bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen im Falle einer Erweiterung ihrer Zuständigkeiten, einer Zunahme der Beschwerden oder eines Anstiegs der Prozesskosten oder

anderer einschlägiger Kosten mit den qualifizierten Mitarbeitern, Diensten und digitalen Ressourcen ausgestattet werden, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich Forschung, Überwachung, Berichterstattung und Verwendung automatisierter Systeme, benötigen. Zu diesem Zweck wird der Haushalt der Gleichstellungsstellen den Anforderungen entsprechend aufgestockt. Die Haushaltsmittel der Gleichstellungsstellen werden nicht gekürzt.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Equinet Rückmeldungen übermitteln können, um dessen Konsultation zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren und Programmen auf Unionsebene gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie zu ermöglichen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine gesonderte und unabhängige Mittelausstattung zur Deckung der Prozesskosten, die jährlich auf der Grundlage der von der Gleichstellungsstelle tatsächlich geführten Rechtsstreitigkeiten angepasst wird und die in erheblichem Maße aus Finanzierungsprogrammen der Union

kofinanziert wird.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verabschieden eine Strategie ***zur Sensibilisierung der allgemeinen Bevölkerung*** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet***, unter besonderer Berücksichtigung diskriminierungsgefährdeter Personen und Gruppen, für*** die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ***sowie für*** das Bestehen ***von*** Gleichstellungsstellen und deren ***Diensten***;	a) verabschieden ***in Abstimmung mit Vertretern der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern*** eine ***nationale*** Strategie***, in deren Rahmen sie die Allgemeinbevölkerung*** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet ***regelmäßig über*** die Rechte nach den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU***, die Befugnis, diese Rechte auszuüben, sowie*** das Bestehen***, die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Zugänglichkeit der unterschiedlichen*** Gleichstellungsstellen und deren ***Dienste informieren und aufklären, wobei sie besonderes Augenmerk auf diskriminierungsgefährdete Personen und Gruppen legen***; ***diese nationale Strategie umfasst Informationskampagnen, bei denen verschiedene Kommunikationsinstrumente, einschließlich der sozialen Medien, zum Einsatz kommen; des Weiteren beinhaltet sie unter anderem einen Plan für die Bereitstellung von Informationen, Beratung, Schulungen, Unterstützung und Orientierungshilfen für Personen jedes Alters sowie für private und öffentliche Einrichtungen;***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) stellen sicher, dass das Personal jeder Gleichbehandlungsstelle spezifische

	Schulungen zu allen in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU genannten Diskriminierungsgründen und allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten hat;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) stellen sicher, dass ***sich*** die Gleichstellungsstellen an der Prävention von Diskriminierung und an der Förderung der Gleichbehandlung ***beteiligen***, ***und eine*** Strategie ***verabschieden***, in der ***festgelegt wird, wie sie sich*** am öffentlichen Dialog ***beteiligen***, mit diskriminierungsgefährdeten Personen und Gruppen ***kommunizieren***, Schulungen und ***Leitfäden anbieten und*** Gleichstellungspflichten, ***die durchgängige*** Berücksichtigung der Gleichstellung und ***positive*** Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen ***fördern werden***.	b) stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen ***mindestens die folgenden Befugnisse haben:***
	i) Mitwirkung an der Prävention von Diskriminierung***, einschließlich intersektioneller Diskriminierung,*** und an der Förderung der Gleichbehandlung,
	ii) Verabschiedung einer Strategie, in der ***die Maßnahmen zur Beteiligung*** am öffentlichen Dialog ***dargelegt werden***,
	iii) Zusammenarbeit und Kommunikation mit diskriminierungsgefährdeten Personen und Gruppen ***sowie mit in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft***,
	iv) Angebot von Informationen, Beratung, Schulungen***, Unterstützung*** und ***Orientierungshilfen für Einzelpersonen sowie für öffentliche und private Einrichtungen zur Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung sowie***

zur Verhinderung von Diskriminierung,

v) Förderung und Unterstützung der Erfüllung der Gleichstellungspflichten, ***der durchgängigen*** Berücksichtigung der Gleichstellung und ***positiver*** Maßnahmen bei öffentlichen und privaten Einrichtungen***,***

vi) Durchführung von Forschungsarbeiten zur Diskriminierung, darunter auch zu struktureller oder systemischer und intersektioneller Diskriminierung sowie zur Diskriminierung im Internet, einschließlich algorithmischer Diskriminierung,

vii) Zusammenarbeit bei der Durchführung von Schulungen zu Nichtdiskriminierung und Grundrechten für das Personal von Aufsichtsbehörden, damit die ordnungsgemäße Anwendung der die Nichtdiskriminierung und die Grundrechte betreffenden Unionsvorschriften, darunter auch im Bereich der algorithmischen Diskriminierung, sichergestellt ist.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres wirtschaftlichen Status, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Aufenthaltsstatus oder ihres mangelnden Zugangs zu Online-Tools erschwert sein	Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Gleichstellungsstellen die für jede Zielgruppe am besten geeigneten Kommunikationsinstrumente und -formate. Sie konzentrieren sich insbesondere auf benachteiligte Gruppen, deren Zugang zu Informationen beispielsweise aufgrund ihres wirtschaftlichen Status, ihres Alters, einer Behinderung, ***ihres Gesundheitszustands,*** ihrer Lese- und Schreibkompetenz, ihrer Staatsangehörigkeit, ***ihrer ethnischen Herkunft,*** ihres Aufenthaltsstatus oder

kann.	ihres mangelnden Zugangs zu Online-Tools erschwert sein kann***, und berücksichtigen dabei die spezifischen Bedürfnisse dieser Personengruppen in dem betreffenden Mitgliedstaat***.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission legt sechs Monate nach der Annahme dieser Richtlinie Leitlinien für beide Strategien vor und gibt eine Stellungnahme zur Qualität und Wirksamkeit der Strategien ab; zudem überwacht sie die Umsetzung der Strategien und erarbeitet in diesem Zusammenhang halbjährliche Berichte über den jeweiligen Umsetzungsfortschritt.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung von ***Opfern***	Unterstützung ***und Betreuung*** von ***Diskriminierungsopfern***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, Opfer ***nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4*** zu unterstützen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, Opfer ***im Einklang mit dieser Richtlinie kostenlos*** zu unterstützen ***und zu betreuen***.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung mündlich, schriftlich und online entgegenzunehmen.	(2) Die Gleichstellungsstellen müssen in der Lage sein, Beschwerden wegen Diskriminierung ***auf jedem möglichen Wege, darunter*** mündlich, schriftlich und online***,*** entgegenzunehmen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Gleichstellungsstellen unterstützen Opfer, ***indem sie sie zunächst über den rechtlichen Rahmen, einschließlich einer*** auf ***deren*** besondere Lage ***zugeschnittenen*** Beratung***,*** über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende Verfahrensaspekte sowie über die ***verfügbaren Rechtsbehelfe, einschließlich der*** Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu verfolgen, ***informieren***.	Die Gleichstellungsstellen unterstützen ***und betreuen*** Opfer, ***die eine Beschwerde eingereicht haben, und bieten ihnen auch rechtliche Unterstützung. Das Personal der Gleichstellungsstellen muss in der Lage sein, den Opfern Informationen aus erster Hand zu erteilen, und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, um psychologische Bedürfnisse zu erkennen. Die Gleichstellungsstellen müssen darüber hinaus in der Lage sein, den Opfern eine Beratung zur Einreichung einer Beschwerde zu erteilen und in diesem Zusammenhang Informationen über den Rechtsrahmen und ihre darin festgelegten Rechte bereitzustellen; des Weiteren müssen sie imstande sein, eine*** auf ***die*** besondere Lage ***der Opfer zugeschnittene*** Beratung über die von der Gleichstellungsstelle angebotenen Dienste und damit zusammenhängende Verfahrensaspekte sowie über die Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu verfolgen, ***und andere verfügbare Rechtsbehelfe zu erteilen***.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Gleichstellungsstellen unterziehen Beschwerden auf der Grundlage der Informationen, die von den Beteiligten freiwillig übermittelt werden, einer vorläufigen Prüfung. Die Mitgliedstaaten legen die genauen Modalitäten fest, nach denen die Gleichstellungsstelle eine solche vorläufige Prüfung vornimmt.	***entfällt***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Gleichstellungsstellen müssen den Parteien die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit gütlich beizulegen. Dieser Prozess ist von der Zustimmung der Parteien abhängig und kann von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung geleitet werden; in diesem Fall kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Die Beteiligung an einem solchen Prozess hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben.	Die Gleichstellungsstellen müssen den Parteien die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeit ***gerichtlich oder außergerichtlich*** gütlich beizulegen. Dieser Prozess ist von der Zustimmung der Parteien abhängig und kann von der Gleichstellungsstelle selbst oder einer anderen bestehenden speziellen Einrichtung geleitet werden; in diesem Fall kann die Gleichstellungsstelle gegenüber der Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Die Beteiligung an einem solchen Prozess hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Untersuchungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen befugt sind, aufgrund einer Beschwerde oder auf eigene Initiative wirksame Untersuchungen zu der Frage durchzuführen, ob ein Verstoß gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung stattgefunden hat, und sowohl gegen individuelle als auch gegen strukturelle oder systemische Diskriminierung vorzugehen.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, in dem die Gleichstellungsstellen die Möglichkeit haben, aufgrund einer Beschwerde oder bei begründetem Verdacht auf eigene Initiative Untersuchungen zur Tatsachenfeststellung durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle Sachverhalte des Falles in ihrer endgültigen Entscheidung Berücksichtigung finden. Mit diesem Rahmen muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Gleichstellungsstellen ein wirksames Recht auf Zugang zu den Informationen haben, die sie benötigen, um festzustellen, ob Diskriminierung vorliegt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche und private Einrichtungen, sonstige betroffene Dritte sowie der mutmaßliche Täter verpflichtet sind, mit den Gleichstellungsstellen im Rahmen ihrer Untersuchungen und Tatsachenfeststellungen zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen – unbeschadet der Datenschutzrechte aller natürlichen Personen – die angeforderten Informationen zur Verfügung stellen. Gleichstellungsstellen müssen befugt sein, Sanktionen zu verhängen, wenn ihnen die angeforderten Beweise und/oder sachdienlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden. Sanktionen werden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und nur dann verhängt, wenn es keinen berechtigten Grund dafür gibt, die

angeforderten Beweise und/oder Informationen nicht bereitzustellen, und diese keine personenbezogenen Daten enthalten.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7b
	Stellungnahmen und Entscheidungsfunktionen
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen mit angemessenen Mandaten ausgestattet sind, sodass sie wirksam gegen Diskriminierung vorgehen können.
	(2) Die Gleichstellungsstellen können unter anderem die folgenden Funktionen wahrnehmen:
	a) Entgegennahme, Prüfung, Verhandlung und Schlichtung von Einzel- und Sammelbeschwerden über Diskriminierung und Erlass von Entscheidungen über diese Beschwerden auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über die geteilte Beweislast;
	b) Erlass von Entscheidungen über die Frage, ob ein Verstoß gegen Antidiskriminierungsgesetze vorliegt;
	c) schriftliche Aufzeichnung ihrer Einschätzung eines Falles oder einer Untersuchung, einschließlich einer Feststellung des Sachverhalts und einer begründeten Schlussfolgerung zum Vorliegen von Diskriminierung;
	d) gegebenenfalls Erlass rechtsverbindlicher Entscheidungen, in denen Maßnahmen zur Beendigung von

Diskriminierung, zur Verwirklichung vollständiger Gleichstellung und zur Abwendung zukünftiger Diskriminierung vorgegeben werden;

e) Anwendung von Maßnahmen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen in der Lage sind, geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen, wie beispielsweise Rückmeldepflichten, und für die Durchsetzung von Entscheidungen einzurichten;

f) Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, einschließlich der Zahlung von Entschädigungen für materielle und immaterielle Schäden sowie von Bußgeldern, wenn sie einen Verstoß gegen Nichtdiskriminierungsvorschriften feststellen;

g) Abgabe unverbindlicher Stellungnahmen und Empfehlungen, in denen Maßnahmen zur Beendigung von Diskriminierung, zur Verwirklichung vollständiger Gleichstellung und zur Abwendung zukünftiger Diskriminierung vorgegeben werden;

h) Sicherstellung der Umsetzung ihrer Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen;

i) Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, gegebenenfalls einschließlich der verhängten Sanktionen, ohne dabei personenbezogene Daten offenzulegen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen rechtsverbindliche, abschließende Entscheidungen der

Gleichstellungsstellen vorgesehen ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Stellungnahmen und Entscheidungen	
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gleichstellungsstellen, die aufgrund einer Beschwerde oder von sich aus zu der Auffassung gelangen, dass möglicherweise gegen den in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde, befugt sind, den Fall weiter zu untersuchen.	
(2)	
Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, der es den Gleichstellungsstellen ermöglicht, den Sachverhalt aufzuklären.	
Dieser Rahmen muss den Gleichstellungsstellen insbesondere wirksame Rechte auf Zugang zu Informationen einräumen, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob Diskriminierung vorliegt. Er muss auch geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit der Gleichstellungsstellen mit den zuständigen öffentlichen Stellen zu diesem Zweck vorsehen.	
(3) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass der mutmaßliche Täter und Dritte rechtlich verpflichtet sind, von Gleichstellungsstellen angeforderte Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.	
(4)	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass	

die Gleichstellungsstellen ihre Einschätzung des Falles schriftlich festhalten, einschließlich einer Feststellung des Sachverhalts und einer begründeten Schlussfolgerung zum Vorliegen von Diskriminierung. Die Mitgliedstaaten legen fest, ob dies durch unverbindliche Stellungnahmen oder durch verbindliche vollstreckbare Entscheidungen geschehen muss.

Die Stellungnahmen und Entscheidungen müssen gegebenenfalls konkrete Maßnahmen umfassen, um bei festgestellten Verstößen Abhilfe zu schaffen und ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen zu Stellungnahmen, zum Beispiel Rückmeldepflichten, und für die Durchsetzung von Entscheidungen ein.

Die Gleichstellungsstellen veröffentlichen Zusammenfassungen ihrer Stellungnahmen und Entscheidungen, ohne personenbezogene Daten offenzulegen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren ***in Verwaltungs- und Zivilsachen, die die Umsetzung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen,*** im Einklang mit ***den Absätzen 2 bis 5*** tätig zu werden.	(1) Unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Klagen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, ***im Zusammenhang mit der Umsetzung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung vor Institutionen und Entscheidungsinstanzen, einschließlich der Verwaltungsgerichte, sowie*** in Gerichtsverfahren im Einklang mit ***diesem***

Artikel tätig zu werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst	(2) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst ***mindestens, aber nicht ausschließlich***

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz ***4*** als Partei aufzutreten;	a) das Recht der Gleichstellungsstelle, in einem Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz ***2*** als Partei aufzutreten;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht als Amicus Curiae Stellungnahmen zu übermitteln;	b) das Recht der Gleichstellungsstelle, dem Gericht ***sowie Institutionen und Entscheidungsinstanzen, einschließlich der Verwaltungsgerichte,*** als Amicus Curiae***, Dritter oder Sachverständiger*** Stellungnahmen zu übermitteln;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Recht der Gleichstellungsstelle, im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen***;*** ***in*** diesem Fall ist die ***Zustimmung*** der Opfer erforderlich***.***	c) das Recht der Gleichstellungsstelle, ***im eigenen Namen oder*** im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen***, insbesondere um gegen strukturelle oder systemische Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung im Internet, vorzugehen. In*** diesem Fall ist die ***aufgeklärte Einwilligung*** der Opfer erforderlich***;***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Recht, gegebenenfalls auf alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich einer gütlichen Beilegung, zurückzugreifen;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) das Recht der Gleichstellungsstelle, in eigenem Namen Gerichtsverfahren einzuleiten, insbesondere um in Fällen, die von der Gleichstellungsstelle im Einklang mit den von ihr festgelegten und veröffentlichten Kriterien aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden, gegen strukturelle oder systemische Diskriminierung,

einschließlich Diskriminierung im Internet, vorzugehen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, die Ausführung von Gleichstellung, Diskriminierung und Intoleranz betreffenden Entscheidungen der Institutionen, Entscheidungsinstanzen und Gerichte zu überwachen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen ein System einrichten können, in dem die Opfer keine Gerichts-, Verwaltungs- oder Vertretungsgebühren tragen müssen, insbesondere in Fällen struktureller oder systemischer Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung im Internet, und in Fällen, die zur strategischen Rechtsdurchsetzung übernommen werden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

	dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, im Anschluss an die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse nach Artikel 7a direkt ein Gerichtsverfahren einzuleiten, ohne vor der Einleitung des Verfahrens eine Stellungnahme abgeben oder eine Entscheidung erlassen zu müssen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle Gerichtsverfahren im eigenen Namen einleiten kann, insbesondere um gegen strukturelle und systematische Diskriminierung in Fällen vorzugehen, die von der Gleichstellungsstelle aufgrund ihrer großen Häufigkeit, ihrer Schwere oder der Notwendigkeit ihrer rechtlichen Klärung ausgewählt wurden.	***entfällt***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstelle außer in den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen in Gerichtsverfahren keine Beweismittel vorlegt, die sie in Ausübung der Befugnisse nach Artikel 8 Absatz 3 erlangt hat.	***entfällt***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass keine Untersuchungen nach Artikel 8 Absätze 2 bis 4 eingeleitet oder fortgesetzt werden, während ein Gerichtsverfahren in derselben Sache anhängig ist.	(5) Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen***, dass keine Untersuchungen nach Artikel 8 Absätze 2 bis 4 eingeleitet oder fortgesetzt werden, während ein Gerichtsverfahren in derselben Sache anhängig ist.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Gleichstellungsstellen unter Verwendung der gemäß Artikel 7a Absätze 2 und 3 erhobenen Beweise an Gerichtsverfahren beteiligen können, ohne vorab eine Stellungnahme abgeben oder eine verbindliche Entscheidung erlassen zu müssen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, 8 und 9 die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit garantieren.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Verfahren nach den Artikeln 6, 7, ***7a, 7b,*** 8 und 9 die Verteidigungsrechte der beteiligten natürlichen und juristischen Personen ordnungsgemäß geschützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen Zeugen und Hinweisgebern und, soweit möglich, auch Beschwerdeführern Vertraulichkeit garantieren ***und interne Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber treffen***.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidungen nach Artikel ***8*** Absatz ***4*** unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.	Entscheidungen nach Artikel ***7b*** Absatz ***1 Buchstaben c bis g*** unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Dienste der Gleichstellungsstellen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, für Beschwerdeführer kostenlos erbracht ***und hierzu gegebenenfalls lokale und regionale Büros eingerichtet*** werden.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen ***für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen für*** Menschen mit Behinderungen, um ***zu gewährleisten, dass sie*** gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen ***und*** Tätigkeiten der Gleichstellungsstellen ***haben***, einschließlich der Unterstützung von Opfern, der Bearbeitung von Beschwerden, der Mechanismen für eine gütliche Streitbeilegung, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen ***dafür, dass die Gleichstellungsstellen über das für die Zusammenarbeit mit*** Menschen mit Behinderungen ***und Angehörigen anderer diskriminierungsgefährdeter Gruppen erforderliche qualifizierte Personal verfügen***, um ***im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 einen*** gleichberechtigten Zugang zu allen Dienstleistungen***,*** Tätigkeiten ***und Informationen*** der Gleichstellungsstellen ***in einer für Menschen mit***

Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.	***Behinderungen zugänglichen Form zu gewährleisten***, einschließlich der Unterstützung von Opfern, der Bearbeitung von Beschwerden, der Mechanismen für eine gütliche Streitbeilegung, der Informationen und Veröffentlichungen sowie der Präventions-, Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen ***in demselben Mitgliedstaat*** und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, ***einschließlich*** Organisationen der Zivilgesellschaft***,*** auf ***nationaler,*** regionaler und lokaler Ebene ***sowie in anderen Mitgliedstaaten und auf Unions- und internationaler Ebene*** zusammenarbeiten zu können.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit anderen Gleichstellungsstellen und mit einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, ***Sozialpartnern und*** Organisationen der Zivilgesellschaft ***in demselben Mitgliedstaat unter anderem*** auf regionaler und lokaler Ebene zusammenarbeiten zu können***. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf Unions- und internationaler Ebene mit anderen Gleichstellungsstellen sowie mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Europäischen Netz der Gleichstellungsstellen (Equinet), Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern zusammenarbeiten zu können***.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen das Recht haben, in diesen Angelegenheiten Empfehlungen auszusprechen, ***sie zu veröffentlichen und*** Rückmeldungen von den zuständigen Behörden zu verlangen.	***Die*** Gleichstellungsstellen ***müssen*** das Recht haben, in diesen Angelegenheiten Empfehlungen auszusprechen, Rückmeldungen von den zuständigen Behörden zu verlangen ***und Vorschläge zur Verbesserung und Aktualisierung geltender Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung zu unterbreiten***. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfehlungen und die im Rahmen des Konsultationsverfahrens verlangten Rückmeldungen veröffentlicht werden.***

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die Gleichstellungsstellen Zugang zu*** Statistiken über die Rechte und Pflichten***, die sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergeben, haben, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, Gewerkschaften, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt werden***, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c genannten Bericht ausarbeiten zu können.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***von öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Behörden, Gewerkschaften, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellte*** Statistiken über die ***sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergebenen*** Rechte und Pflichten ***für die Gleichstellungsstellen zugänglich sind und ihnen zur Verfügung gestellt werden***, wenn sie solche Statistiken für erforderlich halten, um eine Gesamtbewertung der Lage in Bezug auf Diskriminierung in dem Mitgliedstaat vornehmen und den in Artikel 15 Buchstabe c genannten Bericht ausarbeiten zu können. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Daten den Gleichstellungsstellen in einem zugänglichen Format bereitgestellt werden, sodass sie von diesen ohne Weiteres verwendet werden können.***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen unabhängige Erhebungen ***zum Thema Diskriminierung*** durchführen können.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen ***zu allen Formen der Diskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, struktureller oder systemischer Diskriminierung und Diskriminierung im Internet,*** unabhängige Erhebungen ***und Forschungsarbeiten*** durchführen ***sowie unabhängige Berichte verfassen*** können ***und über die hierzu erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen; des Weiteren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gleichstellungsstellen hierfür externe Aufträge vergeben und die fachliche Unterstützung der zuständigen Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union, die sich mit dem Thema Diskriminierung befassen, wie beispielsweise der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, in Anspruch nehmen können***.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) mindestens alle ***vier*** Jahre einen Bericht mit Empfehlungen über den Stand von Gleichbehandlung und Diskriminierung***, einschließlich möglicher struktureller Probleme,*** in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen.	c) mindestens alle ***zwei*** Jahre einen Bericht mit Empfehlungen über den Stand von ***Geschlechtergleichstellung,*** Gleichbehandlung und Diskriminierung in ihrem Mitgliedstaat veröffentlichen***, der unter anderem potenzielle strukturelle oder systemische Diskriminierung, Diskriminierung im Internet, auf Rückschritte in diesen Bereichen***

	abzielende Maßnahmen oder Bemühungen sowie eine Analyse der Finanzmittel zum Gegenstand hat. In dem Bericht wird zudem dargelegt, inwieweit die in der Vergangenheit ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurden und welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen wurden. Dieser Bericht wird den betreffenden nationalen Parlamenten vorgelegt und dem Europäischen Parlament übermittelt;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) einen nachhaltigen Dialog mit Regierungsbehörden und anderen staatlichen Stellen führen, welche die Empfehlungen der Gleichstellungsstellen zu Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren, Programmen und Praxis berücksichtigen und innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens Maßnahmen ergreifen müssen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***erstellt*** im Wege eines ***Durchführungsrechtsakts*** eine Liste gemeinsamer Indikatoren zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie. Bei der Ausarbeitung der Indikatoren ***kann*** die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ***und*** das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen zurate ***ziehen***.	(1) Die Kommission ***legt*** im Wege eines ***delegierten Rechtsakts*** eine Liste gemeinsamer Indikatoren ***fest, die auf europäischer Ebene*** zur Messung der praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie ***herangezogen werden***. Bei der Ausarbeitung der Indikatoren ***zieht*** die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte***,*** das Europäische

Diese Indikatoren umfassen die Ressourcen, ***die unabhängige*** Arbeitsweise, ***die*** Tätigkeiten und ***die*** Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.	Institut für Gleichstellungsfragen ***und das Europäische Netz der Gleichstellungsstellen (Equinet)*** zurate. Diese Indikatoren umfassen die ***Angemessenheit der*** Ressourcen **–** ***einschließlich der finanziellen und personellen Ressourcen –***, ***zentrale Aspekte der unabhängigen*** Arbeitsweise, ***der*** Tätigkeiten und ***der*** Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen sowie Entwicklungen bei ihrem Mandat, ihren Befugnissen oder ihrer Struktur und gewährleisten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der auf nationaler Ebene erhobenen Daten.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Spätestens [***fünf*** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle ***fünf*** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel 14 Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.	(2) Spätestens [***zwei*** Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] und danach alle ***zwei*** Jahre stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, einschließlich Daten zu ihren praktischen Auswirkungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren erhoben wurden, insbesondere unter Berücksichtigung der von den Gleichstellungsstellen nach Artikel 14 Buchstaben b und c ausgearbeiteten Berichte.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2	(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2

genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere bei Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus.	genannten Informationen und zusätzlicher einschlägiger Daten, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen auf nationaler und auf Unionsebene insbesondere bei ***Gleichstellungsstellen, beim Europäischen Netz der Gleichstellungsstellen (Equinet) sowie bei Organisationen der Zivilgesellschaft und*** Interessenträgern erhoben wurden, arbeitet die Kommission einen Bericht über die Anwendung und die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie aus. ***Der Bericht kann eine spezifische Bewertung zur Evaluierung der unabhängigen Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen enthalten. Beschwerden über Verstöße können bei der Kommission eingereicht werden, die weitere Untersuchungen zu den Vorwürfen anstellt und in ihrem jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit im Rahmen der sonstigen institutionellen Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung eine Bewertung dieser Vorwürfe vornimmt.***

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission kann Empfehlungen für Folgemaßnahmen abgeben, wenn sie im Rahmen ihrer Überwachung von Antidiskriminierungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten Entwicklungen in einem Mitgliedstaat feststellt, die Anlass zu Bedenken geben.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben dürfen, wenn dies für die Erfüllung ***einer Aufgabe*** nach dieser Richtlinie erforderlich ist.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben ***und verarbeiten*** dürfen, wenn dies für die Erfüllung ***der Aufgaben*** nach dieser Richtlinie erforderlich ist ***und die Datenerhebung und -verarbeitung in vollem Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 steht***.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***bei der*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ***durch die Gleichstellungsstellen,*** nämlich Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung oder zur sexuellen Orientierung***,*** angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen werden.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die*** Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ***im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 –*** nämlich Daten zu Rasse oder ethnischer Herkunft, zu Religion oder Weltanschauung, zu einer Behinderung***, zum Sexualleben*** oder zur sexuellen Orientierung ***sowie Gesundheitsdaten, biometrische Daten oder genetische Daten – durch die Gleichstellungsstellen im vollen Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt und dass*** angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person ***gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679*** vorgesehen werden.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***18*** Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [***12*** Monate] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

BEGRÜNDUNG

Alle Diskriminierungsopfer haben Anspruch auf gleichberechtigten Schutz, gleiche Unterstützung und einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Das Recht auf Nichtdiskriminierung ist in der Charta und den Verträgen verankert und muss uneingeschränkt geachtet werden. Die Gegenreaktion gegen die Gleichstellung der Geschlechter und andere Grundrechte ist weltweit klar erkennbar und gewinnt schnell an Zuwachs, wobei Europa keine Ausnahme darstellt. Es ist jetzt wichtiger denn je, dass die Union ihrer Aufgabe, Diskriminierung aktiv und entschlossen zu bekämpfen, nachkommt. In dieser Hinsicht ist die Stärkung des Stellenwerts und der Unabhängigkeit nationaler Gleichstellungsstellen ein wesentlicher Schritt hin zu einer Union ohne Diskriminierung.

Jede fünfte Person in der Union erfährt aus unterschiedlichen Gründen oder aus einer Kombination von Gründen Diskriminierung oder Belästigung. Leider fehlt es an einem kohärenten Antidiskriminierungsrahmen der Union, sodass eine künstliche „Hierarchie“ von Schutzgründen besteht und die Opfer nicht einheitlich geschützt werden. Dies muss dringend behoben werden. Daher ist es besonders bedauerlich, dass die horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie trotz der wiederholten Forderungen des Europäischen Parlaments weiterhin vom Rat blockiert wird, sodass bei der Schaffung eines kohärenten Antidiskriminierungsrahmens auf Unionsebene keine Fortschritte erzielt werden. Vor diesem Hintergrund bieten die geltenden Richtlinien die Möglichkeit, die Ziele höher zu stecken und dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedstaaten ein starker Schutz vor Diskriminierung gewährt wird und Diskriminierungsopfer Unterstützung erhalten.

Gleichstellungsstellen sind für die Förderung der Gleichstellung und die Bekämpfung von Diskriminierung von entscheidender Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag, wenn es um die Unterstützung und Betreuung der Opfer, Sensibilisierungsmaßnahmen, die Durchführung unabhängiger Erhebungen und Forschungsarbeiten, die Abfassung unabhängiger Berichte, die Erfassung von Daten, die Überwachung von Entwicklungen, die Erteilung von Empfehlungen und die Sicherstellung der Umsetzung des Antidiskriminierungsrechts der Union auf nationaler Ebene geht. Das Fehlen verbindlicher Standards für ihr Mandat ist eine der Ursachen dafür, dass in den verschiedenen Mitgliedstaaten kein einheitlicher Schutz vor Diskriminierung besteht. Durch verbindliche Mindeststandards für Gleichstellungsstellen würde sichergestellt, dass deren Potenzial voll ausgeschöpft wird.

Mit den neuen Richtlinien müssen die den Gleichstellungsstellen mindestens zu übertragenden Zuständigkeiten deutlich ausgebaut werden. Ihnen muss volle Unabhängigkeit und Autonomie sowie Schutz vor Haushaltskürzungen und staatlicher Einflussnahme garantiert werden. Darüber hinaus müssen den Gleichstellungsstellen Entscheidungskompetenzen übertragen werden, darunter auch das Recht, Beschwerden entgegenzunehmen, Untersuchungs- und Prozessführungsbefugnisse und die Befugnis, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen. Gleichstellungsstellen sollten auch in der Lage sein, rechtsverbindliche Entscheidungen zu erlassen, unverbindliche Stellungnahmen abzugeben, Empfehlungen auszusprechen und die Folgemaßnahmen zu

überwachen.

Gleichstellungsstellen sollten das Recht haben, sich auf eigene Initiative mit allen Angelegenheiten zu befassen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Dies schließt das Vorgehen gegen strukturelle Diskriminierung ein. Durch das Fehlen nationaler Vorschriften über strukturelle Diskriminierung und die begrenzten Prozessführungsbefugnisse der Gleichstellungsstellen wird verhindert, dass diese tätig werden und neue Rechtsprechung ergeht. Da Diskriminierungsopfer oftmals gefährdet und nicht in der Lage sind, selbst gegen strukturelle Diskriminierung vorzugehen, ist es wichtig, dass die Gleichstellungsstellen befugt sind, auf eigene Initiative und in eigenem Namen Untersuchungen durchzuführen, Beweise zu erheben und Gerichtsverfahren anzustrengen, um innerhalb der Institutionen die mitunter unsichtbaren Normen und Verfahren, durch welche die bestehende Ungleichheit letztlich verstärkt wird, aufzudecken und dagegen vorzugehen.

Wichtig ist auch die Überwachung der rasanten Entwicklung digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass diese Systeme für die Angehörigen gefährdeter Gruppen Risiken bergen, da auf Big Data und künstlicher Intelligenz basierende Technologien eine Verstetigung von Ungleichheit, Diskriminierung, Ausgrenzung und Armut zur Folge haben. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gleichstellungsstellen mit qualifiziertem Personal ausgestattet werden, sodass sie in der Lage sind, Diskriminierung im Internet, einschließlich algorithmischer Diskriminierung, aufzudecken und dagegen vorzugehen.

In der Richtlinie muss vorgesehen sein, dass die Gleichstellungsstellen die Befugnis erhalten, gegen intersektionelle Diskriminierung vorzugehen. Die Gleichstellungsstellen sollten alle ihre Aufgaben aus einer intersektionellen Perspektive angehen. Eine intersektionelle Perspektive ist bei der Bekämpfung von Diskriminierung unverzichtbar, um die unterschiedlichen und spezifischen Formen der Diskriminierung aus zwei oder mehr Gründen angemessen in Angriff zu nehmen. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie so weit wie möglich gefasst sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Gleichstellungsstellen fördern und finanzieren, sodass diese im Einklang mit dem nicht abschließenden Charakter des Artikels 21 der Charta alle Diskriminierungsgründe abdecken. Die Gleichstellung der Geschlechter kann nicht erreicht werden, wenn nicht alle Formen der absichtlichen und unbeabsichtigten Mehrfachdiskriminierung und intersektionellen Diskriminierung in allen ihren individuellen, strukturellen, institutionellen und historischen Ausprägungen verstanden und beseitigt werden.

Die Gleichstellungsstellen sind in einem zunehmend schwierigen Umfeld tätig, da diskriminierende Behandlung, Strategien und Maßnahmen in einem nicht hinnehmbaren Maße zur gesellschaftlichen Normalität werden. Trotz dieses schwierigen Umfelds haben die Gleichstellungsstellen bereits bewiesen, dass sie enormes Potenzial haben. Sie müssen mit den Instrumenten ausgestattet werden, die sie benötigen, um alle Formen der Diskriminierung entschlossen zu bekämpfen. Es gilt, keine Zeit zu verlieren.